

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 657/2002
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	21.11.2002

Tagesordnungspunkt Jugendschutzgesetz
--

Inhalt der Mitteilung

Am 21.06.2002 hat der Bundesrat dem neuen Jugendschutzgesetz zugestimmt. Das Gesetz wurde am 26.07.2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das neue Jugendschutzgesetz führt *das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit* und *das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte* zu einem einheitlichen *Jugendschutzgesetz (JuSchG)* zusammen. Diese Gesetzgebung auf Bundesebene geht Hand in Hand mit einem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Die bisherigen Jugendschutzgesetze werden durch das neue Jugendschutzgesetz inhaltlich fortgeschrieben und insbesondere um den Bereich der neuen Medien erweitert. Die ursprünglichen Überlegungen, das Alter für Diskothekenbesuche herab zu setzen, haben keinen Niederschlag gefunden. Es ist weiter gewährleistet, dass Kinder ohne Begleitung bis 22:00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr Tanzveranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe besuchen können.

Durch das Gesetz werden Kinder und Jugendliche besser vor Gewaltdarstellungen in den Medien geschützt; gleichzeitig bietet es einen effektiveren Jugendgesundheitsschutz.

Der Jugendschutz wird durch das neue Gesetz in wesentlichen Punkten verbessert:

- Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen, wie heute bereits Kino- und Videofilme, mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Eine Abgabe dieser Bildträger an Kinder und Jugendliche, die das gekennzeichnete Alter nicht haben, kann zukünftig mit Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- Die Verbots- und Indizierungskriterien für gewaltdarstellende Medien werden erweitert und verschärft. So sind künftig auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle Trägermedien (z. B. Bücher, Videos, CD-ROM, DVD), die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer

die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

- Die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (heute: Schriften) werden erweitert. Sie kann künftig neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien - mit Ausnahme des Rundfunks - indizieren.
- Das Indizierungsverfahren wird für Telemedien neu geregelt. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag, z.B. auf Anregung freier Träger der Jugendhilfe, tätig werden kann.
- Zum bisher geltenden Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kommt ein Verbot der gewerblichen Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Zigarettenautomaten müssen so gesichert werden, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zugang zu Zigaretten nicht möglich ist (Übergangsregelung bis 2007). Außerdem wird ein Verbot für Tabak- und Alkoholwerbung in Kinos vor 18 Uhr festgelegt.
- Der Begriff der erziehungsbeauftragten Person wird neu eingeführt. Erziehungsbeauftragte Personen sind jene Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnehmen.

Eine Ausfertigung des neuen Jugendschutzgesetzes kann über die Seite des Landesjugendamtes www.lvr.de im Internet abgerufen bzw. bei der Verwaltung des Jugendamtes angefordert werden. Da der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag noch alle Länderparlamente passieren muss, wird das gesamte Gesetz erst zum 01.04.2003 in Kraft treten.